

Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Antrag

Auf dieser Seite können Sie eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung beantragen. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand ermittelt. Die Mindestgebühr für eine Auskunft beträgt 45 €.

Die Kostenentscheidung erhalten Sie mit der gewünschten Lieferung.

Bitte beachten Sie: Der Antrag für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung kann nicht online gestellt werden, sondern muss ausgedruckt und vom Antragsteller unterschrieben an die Geschäftsstelle (Postfach 3470, 54224 Trier, Fax 0651/718-3692) gesandt werden.

Zu Ihrem Antrag benötigen wir folgende Informationen:

Vergleichskauffälle für das(die) Grundstück(e) bzw. für das Wohnungs- Teileigentum:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Straße/Hausnummer:

Datum der Vergleichskauffälle: von: bis:

Antragsteller(in)

Name/Firma:

Vorname/Ansprechpartner:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Hiermit beantrage ich eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung bezüglich des (der) oben angegebenen Grundstücke(s) bzw. Wohnungs- Teileigentums und verpflichte mich dazu die entstehende Gebühr zu tragen.

Ort, Datum, Unterschrift

.....

An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich der Stadt Trier
Geschäftsstelle beim Amt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Gerty-Spies-Straße 2
54290 Trier

Titel:
(Vor-) Name:
Straße:
Ort:
Telefon:
E-Mail:

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Durchwahl Datum

Verpflichtungserklärung zum Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Ich verpflichte mich, die mir von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufgrund des beigefügten Antrages vom auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 14 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen

- streng vertraulich zu behandeln und diese zu keinem anderen Zweck als dem der sachgerechten Verwendung, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen als Verletzung des Datengeheimnisses nach § 35 Landesdatenschutzgesetz bestraft werden.

.....
(Unterschrift)